

Eigentümer: Euphoria GmbH, Belvederer Allee 65, 99425 Weimar
Auftraggeber: BPS GmbH, Belvederer Allee 65, 99425 Weimar

12.09.2018

Beurteilung der Belichtungssituation der angrenzenden Nachbargebäude

Am Schwemmbach 59, Albrecht-Dürer-Weg 1-5, Buddestraße 9

Beurteilung der Besonnung nach der DIN 5034-1

Zur Beurteilung der Besonnungs- bzw. Verschattungsverhältnisse wird die DIN 5034-1 vorgeschlagen, da es in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die DIN 5034-1:2011-07 legt für die Tag- und Nachtgleiche (20. März und 21. September) eine potenzielle Besonnungsdauer von mindestens vier Stunden fest. In der DIN 5034-1: 2011-07 wird bezüglich der Besonnungsdauer und der Besonnung folgendes vermerkt:

- Die Besonnungsdauer ist die Summe der Zeitintervalle während der die Sonne von einem Punkt aus gesehen sowohl über dem natürlichen Horizont (Grenzlinie zwischen Himmel und Geländecontur bestehend z. B. aus Bebauung) als auch mindestens 6° über dem wahren Horizont steht.
- Ob die Möglichkeit einer Besonnung eines Aufenthaltsraumes erwünscht oder unerwünscht ist, hängt in der Regel von dessen Verwendungszweck ab. Vor allem für Wohnräume ist die Besonnbarkeit ein wichtiges Qualitätsmerkmal, da eine ausreichende Besonnung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beiträgt. Deshalb sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. Soll auch eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sichergestellt sein, sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 h betragen.

Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.



23. September 14:00 Uhr

Nachweis: 21. März

Gebäude	Fassadenausrichtung	„Eignung zum Wohnen“ nach DIN 5034-1
		4h / 21. März
Am Schwemmbach 59	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 1	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 2	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 3-5	Süd	Erfüllt ab EG
Buddestraße 9	Süd - West	Erfüllt ab EG



8 Uhr



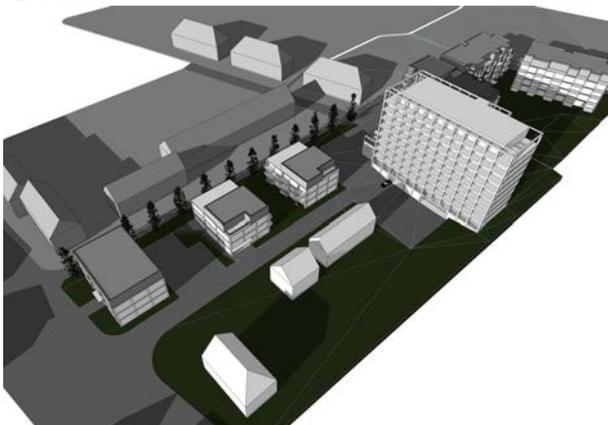
10 Uhr



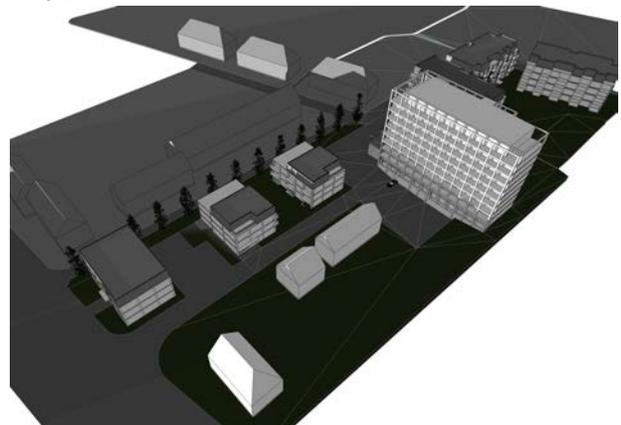
12 Uhr



14 Uhr



16 Uhr



18 Uhr

Nachweis: 23. September

Gebäude	Fassadenausrichtung	„Eignung zum Wohnen“ nach DIN 5034-1
		4h / 23. September
Am Schwemmbach 59	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 1	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 2	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 3-5	Süd	Erfüllt ab EG
Buddestraße 9	Süd - West	Erfüllt ab EG



8 Uhr



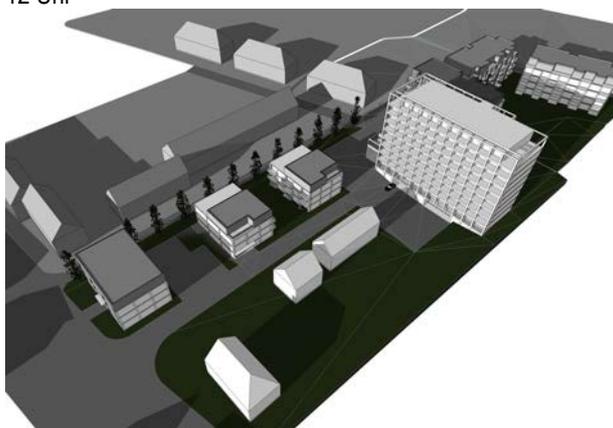
10 Uhr



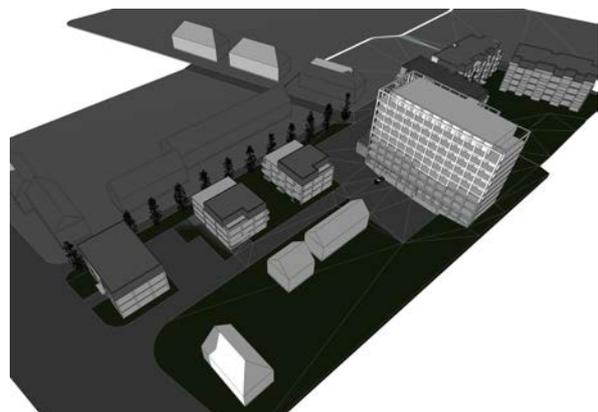
12 Uhr



14 Uhr



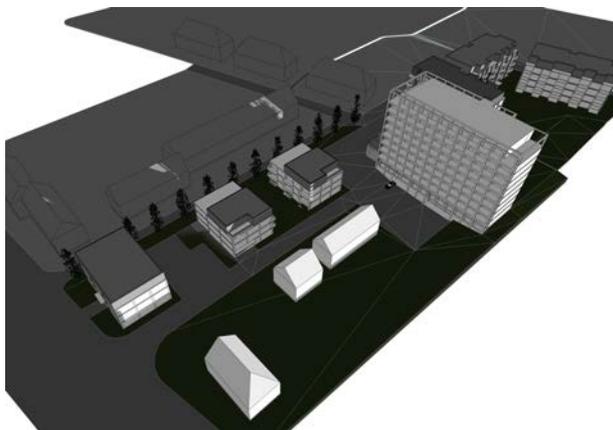
16 Uhr



18 Uhr

Nachweis: 17. Januar

Gebäude	Fassadenausrichtung	„Eignung zum Wohnen“ nach DIN 5034-1
		1h/ 17. Januar
Am Schwemmbach 59	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 1	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 2	Süd	Erfüllt ab EG
Albrecht-Dürer-Weg 3-5	Süd	Erfüllt ab EG
Buddestraße 9	Süd - West	Erfüllt ab EG



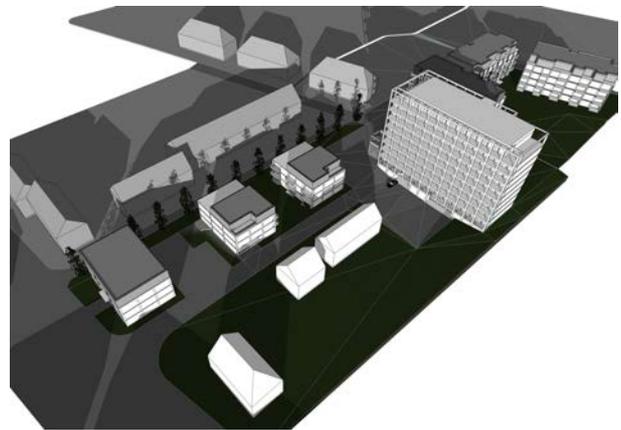
8 Uhr



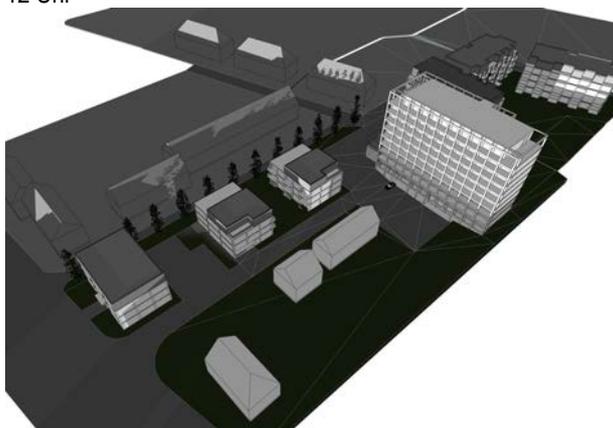
10 Uhr



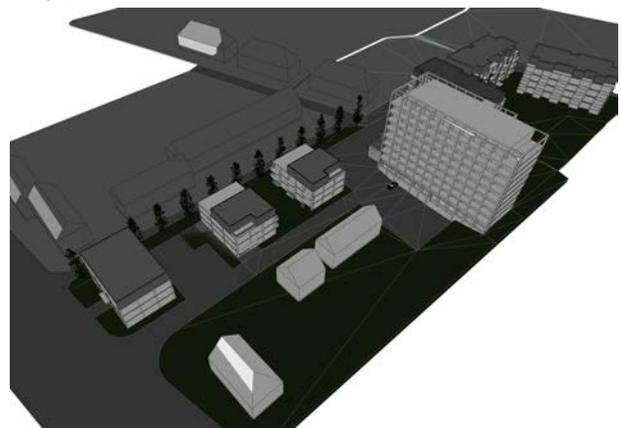
12 Uhr



14 Uhr



16 Uhr



18 Uhr

WOHNQUARTIER PETER-VISCHER-WEG, ERFURT
Neubau Wohnungen und Umbau ehem. Hauptzollamt Erfurt

Nachweis: 21. Juni



8 Uhr



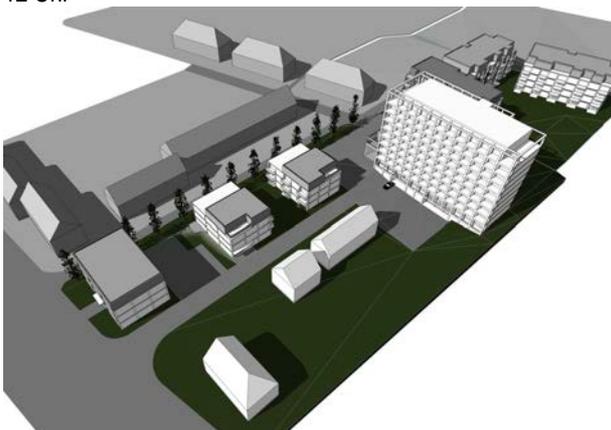
10 Uhr



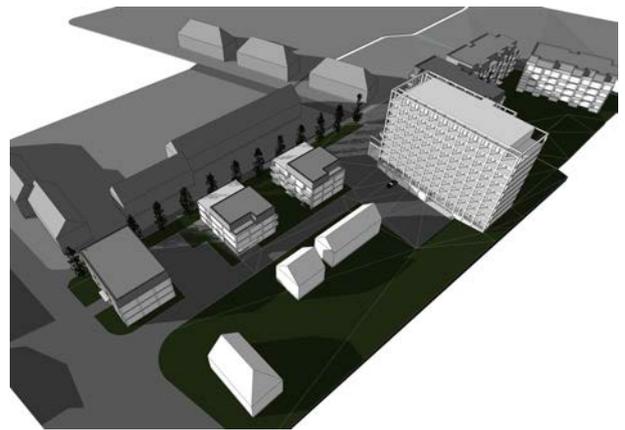
12 Uhr



14 Uhr



16 Uhr



18 Uhr

Beurteilung der Belichtung nach § 45 Abs. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Neben der Besonnung einer Wohnung ist auch die Belichtung mit Tageslicht relevant. Nach § 45 Abs. 2 der ThürBO müssen Aufenthaltsräume ausreichend mit Tageslicht belichtet werden können. Als Kriterium für eine ausreichende Belichtung müssen Fenster (Rohbaumaß der Fensteröffnung) mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes haben. Wenn dieses Belichtungskriterium für die Aufenthaltsräume einer Wohnung erfüllt wird, ist auch eine Wohnnutzung in den Bereichen möglich, für die keine 4 h Besonnung am 20.03/21.09 ermittelt wurden.

Ergebnis der Beurteilung

Das Kriterium für eine ausreichende Besonnung eines Wohnraumes nach Punkt 4.4 der DIN 5034-1 ist „eine Besonnungsdauer von mindestens 4 h in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche (21. März bzw. 23. September)“ sowie eine Besonnungsdauer von mindestens 1 h in mindestens einem Aufenthaltsraum am 17. Januar.

In den Wohnungen Am Schwemmbach 59, Albrecht-Dürer-Weg 1-5 und der Buddestraße 9 ist die „Eignung zum Wohnen“ am 21. März bzw. 23. September sowie am 17. Januar nach der DIN 5034-1 bei allen Wohnungen hinsichtlich Besonnung / Verschattung ab Erdgeschoss erfüllt und nach den Kriterien der DIN zum Wohnen zu empfehlen.

Nachbarrechtliche Belange werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da u.a. durch die Planung keine Einschränkungen durch Unterschreitung der Abstandsflächen gemäß § 6 ThürBO vorbereitet oder festgesetzt werden und durch das Bauvorhaben grundsätzlich die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen gegenüber den Nachbargrenzen eingehalten werden. Eine Verschlechterung der Wohnqualität ist dadurch nicht gegeben.